

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300244/6 - Schi

Linz, am 20. Mai 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
 (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987);
 Entwurf - Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Zl. 11 GE 987
 Datum: 26. MAI 1987
 Verteilt: 26.5.1987 Posseur

x Pointner

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:*Ketten*

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300244/6 - Schi

Linz, am 20. Mai 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Kraftfahr-
zeug-Haftpflichtversicherung
(Kraftfahrzeug-Haftpflichtver-
sicherungsgesetz 1987 - KHVG 1987);
Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 90 0142/25-V/12/87/3 vom 1. April 1987

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 1. April 1987 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 12 Abs. 2:

Hier sieht der Entwurf vor, daß der Versicherungsnehmer
unter anderem auf den Ersatz von Reparaturkosten prämien-
wirksam verzichten kann, sofern nicht die Rechnung einer be-
fugten Reparaturwerkstatt vorliegt.

Als Folge dieser Bestimmung wird befürchtet, daß viele
Kraftfahrzeugbesitzer - um zu einem Nachlaß der Prämie zu
gelangen - versuchen werden, ihre Fahrzeuge selbst (oft nur
behelfsmäßig) zu reparieren, die Reparatur von unbefugten
Personen durchführen oder womöglich den Schaden überhaupt
nicht beheben zu lassen. Es ist somit unschwer erkennbar,
daß dies insgesamt zu Lasten der Verkehrssicherheit geht.

- 2 -

Der Verzicht auf den Ersatz von Reparaturkosten sollte daher aus dem Entwurf genommen werden.

Zu § 15 Abs. 1:

Gemäß § 5 Abs. 1 Z. 4 Kartellgesetz, BGBl.Nr. 460/1972 i.d.g.F., ist dieses Bundesgesetz unter anderem auf Kartelle von privaten Versicherungsunternehmungen nicht anzuwenden. Nach den Bestimmungen des Kartellgesetzes sind in Österreich Kartelle grundsätzlich gestattet, unterliegen jedoch einer Aufsicht durch das Kartellgericht bzw. Kartellobergericht, das gegen Kartelle nur einschreiten kann, wenn sich wirtschaftlich schädigende Wirkungen zeigen oder zu befürchten sind (sogenanntes Mißbrauchsprinzip). § 15 Abs. 1 des Entwurfs, wonach Kartelle von Versicherungsunternehmen, die Prämienbeträge des Unternehmenstarifes betreffen, unzulässig sind, erscheint daher im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich. Sollte beabsichtigt sein, diese Bestimmung dennoch beizubehalten, so wäre sie aus rechtssystematischen Gründen in das Kartellgesetz aufzunehmen.

Zu § 15 Abs. 5:

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Finanzen, durch Verordnung Höchstprämien festsetzen, "soweit es im Interesse der Versicherten und der geschädigten Dritten an einem wirksamen Versicherungsschutz zu angemessenen Prämien erforderlich ist." Gemäß § 73b des Versicherungsaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 558/1986, sind die Versicherungsunternehmen verpflichtet, jederzeit Eigenmittel in bestimmter Höhe zu halten. Diese Bestimmungen scheinen einander dem Grunde nach zu widersprechen. Eine auf dieser nach h. Ansicht im übrigen auch nicht ausreichend determinierten Grundlage erlassene Verordnung scheint daher schon deshalb anfechtbar.

Auch wenn nach den Erläuterungen zu § 15 Abs. 5 diese Höchstprämien nur bewirken sollen, daß dem Unternehmenstarif bestimmte Schranken gesetzt sind, steht diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zur Verpflichtung der Versicherungsunternehmen zur Bildung von Eigenmitteln.

Zu § 19 Abs. 3:

§ 18 Abs. 2 des Entwurfs berechtigt die Versicherungsnehmer von Pflichtversicherungen, bei Einführung von neuen Unternehmenstarifen den Versicherungvertrag innerhalb von drei Monaten zu kündigen. Demgegenüber sieht § 19 Abs. 3 des Entwurfs vor, daß eine freiwillige Höherversicherung bei Prämien erhöhung "vom Versicherungsnehmer für sich allein innerhalb eines Monats, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erhöhung gekündigt werden" kann. Es handelt sich bei den Versicherungen im § 19 Abs. 3 um freiwillige vertragliche Vereinbarungen, bei denen das Geschäftsinteresse und die Wirtschaftlichkeit der vertraglich vereinbarten Maßnahme im Vordergrund stehen; diese Personen dürften nach h. Auffassung hinsichtlich der Frist zur Vertragsaufkündigung nicht schlechter gestellt werden als Pflichtversicherte.

Weiters wird noch bemerkt, daß Pflichtversicherung und freiwillige Höherversicherung nicht zwangsweise in Verbindung gesetzt werden sollten. Ebenso sollte sich bei einer Änderung der Versicherungssumme für die Pflichtversicherung nicht automatisch auch eine Änderung der vereinbarten zusätzlichen Versicherungssumme im gleichen Verhältnis ergeben. Ob sich bei Änderung der Versicherungssumme für die Pflichtversicherung auch die vereinbarte höhere Versicherungssumme ändert, müßte nach h. Auffassung der Gestaltungsmöglichkeit der Versicherungsunternehmen im Rahmen ihrer Privatautonomie überlassen bleiben.

- 4 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

F d. R. d. A.:

